



Markt Feucht

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung im Markt Feucht

Vom 27. September 2013

§ 1 Zweck

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 2 Grundsatz

Der Markt Feucht benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und teilt die Hausnummern zu (erstmalige Neuerteilung, Umnummerierung, Wiedererteilung, Einziehung).

§ 3 Benennung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Der Markt Feucht bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen.

(2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Aufgabe des Marktes Feucht.

§ 4 Art der Hausnummerierung

(1) Die Hausnummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortszentrum aus, wobei – ortsauwärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.

(2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

(3) Die Zuteilung der Hausnummern (Neuerteilung, Umnummerierung, Wiedererteilung, Einziehung) erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 5

Einnummerierung der einzelnen Gebäude

(1) ¹Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. ²Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. ³Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.

(2) ¹Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, gilt Abs. 1 entsprechend. ²Der Markt Feucht kann die Einnummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. ³Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.

(3) In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.

(4) Abweichungen von Abs. 1 und 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

(5) Die Hausnummern werden spätestens nach Baubeginn (Fertigstellung des Rohbaus) zugeteilt.

§ 6

Platzierung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern sind neben oder über dem Haupteingang des Hauptgebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeiten gut sichtbar sind.

(2) Der Markt Feucht kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) ¹Die Hausnummern müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich sichtbar sein. ²Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. ³Etwaige Behinderungen (z. B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7

Hinweisschilder

(1) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen.

(2) Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummern hinweist.

§ 8

Beschaffenheit der Hausnummern

¹Form, Material und Farbe der Hausnummern sind auf den Gebäudetyp abzustimmen und dürfen das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. ²Die Nummerierung muss deutlich daraus hervorgehen.

§ 9

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

(1) ¹Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern und die Hinweisschilder nach Zuteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. ²Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

(2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft die Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild erforderlich ist.

(3) Das Anbringen der zugeteilten Hausnummern kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 10

Duldungspflicht

(1) ¹Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen zu dulden. ²Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken (Sammel-)Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

(2) Die Beauftragten des Marktes Feucht können die Grundstücke jederzeit betreten, wenn dies zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Kosten

(1) Die Straßennamen bringt der Markt Feucht auf seine Kosten an.

(2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern und Hinweisschildern sowie für deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

(3) Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen.

(4) Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an Stelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.

(5) Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-)Maßnahme die Änderung verursacht wird.

(6) Die Neuerteilung, Wiedererteilung und Einziehung einer Hausnummer ist nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Feucht gebührenpflichtig.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt Feucht kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 07.10.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung im Markt Feucht vom 14.06.2004 außer Kraft.